

## 10. Finanzierung der wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr in NRW

10.1	Wegweisung beim Neubau von Radverkehrsanlagen _____	10-1
10.1.1	Radverkehrsanlagen an Bundes- und Landesstraßen in überörtlicher Baulast _____	10-1
10.1.2	Förderung der Wegweisung bei kommunalen Radverkehrsanlagen an verkehrswichtigen Straßen _____	10-2
10.1.3	Förderung der Wegweisung im Rahmen der Nahmobilität ____	10-2
10.1.4	Wegweisende Beschilderung nach FöRi-Nah _____	10-3
10.2	Ausschilderung von kommunalen Netzen _____	10-3
10.2.1	Bestandskataster und digitale Erfassung von Streckeninformationen _____	10-3
10.3	Finanzierung von Wegweisern zu lokalen Einzelzielen _____	10-4
10.4	Knotenpunkttafeln _____	10-4

---

## 10. Finanzierung der wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr in NRW

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt auf verschiedene Weise den Radverkehr und hier als eine zentrale Säule die Wegweisung der Routen.

### 10.1 Wegweisung beim Neubau von Radverkehrsanlagen

In Nordrhein-Westfalen gilt der Grundsatz, dass eine Radverkehrswegweisung integraler Bestandteil einer Radverkehrsanlage ist und damit - wie auch alle anderen StVO-Verkehrszeichen - zur Straßeneinrichtung gehört. Daher sind die Kosten für die Wegweisung Bestandteil der Gesamtbaumaßnahme und durch die entsprechenden Projekte zu finanzieren.

#### 10.1.1 Radverkehrsanlagen an Bundes- und Landesstraßen in überörtlicher Baulast

##### **Bundesstraßen**

Für Bundesstraßen existiert ein Radwegeprogramm. Dieses sieht schwerpunktmäßig den nachträglichen Anbau von Radverkehrsanlagen (auch Radschnellverbindungen und Radvorrangrouten) an vorhandenen Bundesstraßen vor, kann aber auch im Rahmen von Aus-/Neubaumaßnahmen angewendet werden. Wegweisung ist integraler Bestandteil der Baumaßnahme und wird im Rahmen der Baumaßnahme finanziert.

##### **Landesstraßen und Radschnellverbindungen des Landes**

An Landesstraßen und Radschnellverbindungen gelten folgende Regelungen:

- Neue Bundes- und Landesstraßen werden grundsätzlich mit den notwendigen Radverkehrsanlagen angelegt. Für den Fall eines Verzichts von Radverkehrsanlagen muss dies extra begründet werden.
- Für die nachträgliche Schaffung notwendiger Radverkehrsanlagen und Radschnellverbindungen des Landes bestehen eigenständige Bauprogramme.
- Die notwendigen Maßnahmen werden in den jährlich fortzuschreibenden Bauprogrammen ausgewiesen.
- Der für die Abwicklung der Bauprogramme zuständige Landesbetrieb Straßenbau NRW übernimmt die notwendige Koordination mit den betroffenen Kommunen.

Möchte eine Kommune für Straßen und Radschnellverbindungen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes befinden, über das von diesen Baulastträgern bereits geleistete Maß hinaus Maßnahmen zum Bau von Radverkehrsanlagen initiieren, sollte bei der Formulierung dieses Wunsches folgende Form eingehalten werden:

---

Antragsteller	Kommunen können Ergänzungswünsche der Bauprogramme formulieren.
Adressat für Antragstellung	Der Antrag ist bei der jeweiligen zuständigen Regionalniederlassung des Landesbetriebes Straßenbau NRW einzureichen.
Notwendige Unterlagen	Die Wünsche zur Notwendigkeit der Radverkehrsanlage sollten durch die Kommune in Schriftform dargelegt werden. Sinnvoll ist eine Dokumentation der kommunalen Willensbekundung mittels Ratsbeschluss o.ä.
Antragsfristen	Die Formulierung der Realisierungswünsche ist jederzeit möglich.
Umsetzungsverfahren	In Abhängigkeit vom Finanzrahmen und der Dringlichkeit der Maßnahme erfolgt eine Aufnahme in die entsprechenden Bauprogramme ggf. unter Beteiligung des Regionalrates.

*Abb. 10-1: Empfehlungen sofern eine Kommune Radverkehrsanlagen in fremder Baulast initiieren möchte*

### 10.1.2 Förderung der Wegweisung bei kommunalen Radverkehrsanlagen an verkehrswichtigen Straßen

Beim Neubau, Ausbau und grundhafter Sanierung von kommunalen verkehrswichtigen Straßen werden die begleitenden Radverkehrsanlagen nach den „Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßenbaus“ (FöRi-kom-Stra) mitgefördert. Anträge sind an das Dezernat 25 der zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

### 10.1.3 Förderung der Wegweisung im Rahmen der Nahmobilität

Die Förderung der kommunalen Nahmobilität ist ein zentraler Aspekt des FaNaG. Die Förderung erfolgt auf Grundlage des § 16 Abs. 3 sowie der bereits zum 01.12.2014 eingeführten „Richtlinien zur Förderung der Nahmobilität in den Städten, Gemeinden und Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Förderrichtlinien Nahmobilität FöRi-Nah). Sie regeln die diversen Fördertatbestände bzgl. Infrastruktur, Service, Information und Kommunikation im Bereich der Nahmobilität. Die hier eingesetzten Landesmittel können ergänzt werden durch Bundesfinanzhilfen.

Förderfähig sind Bau- und Ausbauprojekte, grundlegende Erneuerung sowie weitere Vorhaben der Nahmobilität, die geeignet sind, sicheren Rad- und Fußverkehr zu gewährleisten und motorisierten Individualverkehr auf den Rad- und Fußverkehr zu verlagern. Dabei ist der Vernetzung mit dem öffentlichen Personenverkehr angemessen Rechnung zu tragen.

Rad- und Gehwege an verkehrswichtigen Straßen sind aus Mitteln der Nahmobilität förderfähig, wenn sie nicht im Zusammenhang mit dem Aus- und Umbau verkehrswichtiger Straßen nach den Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau förderfähig sind.

Voraussetzung für die Programmaufnahme ist, dass mit Abschluss der Planung Baureife gegeben ist und die Bauvorbereitung einen unverzüglichen Baubeginn erwarten lässt. Mit der Programmaufnahme ist eine entscheidende verfahrensmäßige Voraussetzung für die Förderung gegeben. Die Prüfung der Förderanträge im Detail und die Bewilligung selbst erfolgen durch die fünf Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

### 10.1.4 Wegweisende Beschilderung nach FÖRi-Nah

Die wegweisende Beschilderung kommunaler Radverkehrsnetze ist nach der aktuell gültigen Förderrichtlinie förderfähig.

Hierzu gehören nicht die separate Beschilderung einzelner Routen und die alleinige nachträgliche Ergänzung von Themenrouteneinschüben.

#### Fördervoraussetzungen

Es gelten folgende Fördervoraussetzungen:

- Die wegweisende Radwegebeschilderung in Nordrhein-Westfalen wird wie eine Beschilderung nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) in der jeweils geltenden Fassung behandelt. Sie ist insoweit durch die Straßenverkehrsbehörde verkehrsrechtlich anzuordnen. Die Radwegebeschilderung ist nach den Hinweisen zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr in Nordrhein-Westfalen auszuführen.
- Bei Kreuzungen bzw. Überlagerungen von kommunalem und landesweitem Netz / Knotenpunktnetz bedarf es meist einer Änderung der Beschilderung der Netze, in dem z.B. neue Netzknoten eingefügt oder Piktogramme von Routen ergänzt werden (vgl. Kap. 7.2.2). Hierbei ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW zu beteiligen. Kosten für solche Änderungen im landesweiten Radverkehrsnetz / Knotenpunktnetz gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten.
- Übergabepunkte zu benachbarten kommunalen Netzen sind abzustimmen.

## 10.2 Ausschilderung von kommunalen Netzen

Gemäß § 20 FaNaG sollen die Kommunen lokale und überörtliche Radverkehrsnetze schaffen.

Gem. § 25 FaNaG sind diese Netze nach den HBR auszuschildern.

Der Begriff „Netz“ steht hierbei sowohl für das mit Wegweisern ausgeschilderte Radnetz auf den Straßen und Wegen als auch für das digital aufbereitete Radnetz im Radroutenplaner.NRW im Internet.

### 10.2.1 Bestandskataster und digitale Erfassung von Streckeninformationen

Folgender Erlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW vom 29.01.2007 findet hier Anwendung::

In Ergänzung zum Erlass vom 28.01.2005: Az III A 4 treffe ich die nachfolgenden Regelungen:

„Das Land hat das Ziel ein flächendeckendes, zentrales, digitales und stets aktuelles Beschilderungskataster über sämtliche nach FGSV- bzw. HBR-Standard ausgeschilderten Radrouten und Netze in NRW aufzubauen. Grundlage hierfür ist das Kataster des Radverkehrsnetzes NRW. Die im Rahmen der Förderjahresprogramme entstehenden lokalen Wegweiserstandorte sind deshalb ebenfalls mit Katasterblättern nach Muster der HBR NRW bestandsmäßig zu erfassen.

Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind die Erarbeitung dieser Katasterblätter und die digitale Erfassung der Streckeninformationen im lokalen Netz

---

den Baukosten zuzuordnen. Dazu gehören beispielsweise die digitale Dokumentation der Routenverläufe, die Erfassung der „Art der Radverkehrsanlage“ und die Erfassung von Wegeoberflächen (Pflaster, Asphalt, wassergebundene Decke etc.). Nicht förderfähig sind dagegen die Planung von Netzen (Routenfindung) und die Beschaffung von Beschilderungssoftware.

Da die maßnahmenbezogenen Planungskosten damit bereits berücksichtigt sind, entfällt hier die Pauschale von 10 % nach Ziffer 1.2 der Regelungen zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben gem. Erlass vom 22.12.2004.

Die im Rahmen der geförderten Maßnahme entstandenen Katasterblätter sind dem Landesbetrieb Straßenbau vor der Schlussabrechnung zuzuleiten.

Ich bitte die Antragsteller über die o.g. Regelungen in geeigneter Weise zu informieren.“

### 10.3 Finanzierung von Wegweisern zu lokalen Einzelzielen

Lokale Netzergänzungen erfolgen aus unterschiedlichen Motivationen. Liegt eine

- verkehrliche Notwendigkeit oder
- öffentliches Interesse vor

erfolgt die Finanzierung der Wegweiser analog zur Kfz-Wegweisung nach § 5b Straßenverkehrsgesetz durch den jeweiligen Baulastträger.

Verursacherprinzip bei Einzelinteressen

Dominieren primär Einzelinteressen, indem gastronomische Betriebe oder lokale Themenrouten in das Netz integriert werden, erfolgt die Finanzierung der laufenden Unterhaltung und Erneuerung nach § 16 StrWG NRW durch den Verursacher. Spätere Unterhaltungskosten sind dem Baulastträger über Ablösebeträge auszugleichen.

Falls zwischen den Beteiligten kein Konsens über die Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Interessen erzielt werden kann, entscheidet die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

### 10.4 Knotenpunkttafeln

Knotenpunkttafeln sind **nicht** Bestandteil der StVO-Wegweisung in NRW. Sie können daher auch zusätzlich mit ergänzenden touristischen Informationen und Werbung gestaltet werden. Daher gelten für Knotenpunkttafeln nicht die o.a. Förderzugänge des Landes NRW.

Folgende Förderung findet für Knotenpunkttafeln Anwendung:

Vielfältige Fördermöglichkeiten für Knotenpunkttafeln

**Mitgliedskommunen der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS)**

Mitglieder der AGFS haben die Möglichkeit, Knotenpunkttafeln über die Öffentlichkeitsarbeit der "Richtlinien zur Förderung der Nahmobilität in den Städten, Gemeinden und Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen" fördern zu lassen.

**Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE)**

Eingebettet in ein touristisches Gesamtvorhaben mit überwiegend touristischem Nutzen können Knotenpunkttafeln als Baustein eines Projektes gefördert werden.

Hier bestehen zwei Förderprogramme:

*EFRE/JTF-Programm 2021-2027: Erlebnis.NRW*

Ziel des Programms ist die Weiterentwicklung von innovativen und authentischen Erlebnisangeboten sowie der Ausbau von Infrastruktur im Zusammenwirken mit Kultur und im Einklang mit der Natur. Die Förderung der Projekte erfolgt im Rahmen eines Antragsverfahrens mit Entscheidung durch einen unabhängigen Begutachtungsausschuss.

*Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)“*

Dieses Programm unterstützt die Entwicklung von öffentlichen Einrichtungen des Tourismus mit unmittelbarer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben und überwiegendem touristischen Nutzen.

Die Förderung erfolgt nur in dem definierten Fördergebiet verbunden mit einem nachrangigen Einsatz der GRW-Mittel.

**Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)**

Das Förderprogramm des BMDV hat das Radnetz Deutschland zum Fördergegenstand. Grundsätzlich förderfähig sind:

- a) Die Neuinstallation von Ziel- und Richtungswegweisern, sofern diese mit einer flächendeckenden Anbringung/Erneuerung von entsprechenden Einschubplaketten für D-Routen, RDE und ICT kombiniert wird.
- b) Die Überprüfung bestehender Wegweisung auf dem Radnetz Deutschland, sofern diese gleichzeitig mit einer flächendeckenden Anbringung/Erneuerung von entsprechenden Einschubplaketten für D-Routen, Route der Deutschen Einheit und Iron Curtain Trail kombiniert wird. Dies ist ergänzbar mit Instandhaltung und Neuaufstellung fehlender Ziel- und Richtungswegweiser zusätzlich zu den Einschubplaketten.
- c) Die Installation / der Ersatz von Knotenpunkttafeln, auf denen die D-Netzrouten mit Logo abgebildet sind.

Der Regelfördersatz beträgt grundsätzlich bis zu 75% der förderfähigen Ausgaben. Die Umsetzung der Maßnahme muss innerhalb des Zeitraumes vom 01.12.2023 bis zum 31.12.2028 erfolgen. Die Antragstellung erfolgt beim Bundesamt für Logistik und Mobilität.

---